

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt an der Orla
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 29.11.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Neustadt an der Orla nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für die durch Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten gegenüber
 1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
 3. Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 ThBKG dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können;
 4. dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
 5. demjenigen, der wieder besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert;
 6. dem Veranstalter für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Neustadt an der Orla zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 Punkt 1 bis 6 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Verzeichnis über die Kosten- und Gebührensätze. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Stadt Neustadt an der Orla für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10. v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiss oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. des § 2 Abs. 1 Punkt 1 bis 6 mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

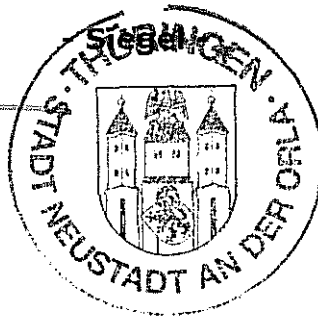
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Neustadt an der Orla ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für den Einsatz der Feuerwehren mit dem Gebührenverzeichnis vom 30.01.1992 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, 07.02.2002

A. Hoffmann
Bürgermeister



Beschlossen: 29.11.2001

Veröffentlicht: 05.02.2002

Anlage

Verzeichnis

der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Orla

1. Einsatz von Personal

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1.1. | Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen | 20 Euro/Stunde |
| 1.2. | Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Feuersicherheitswachen | 17 Euro/Stunde |

2. Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr

- | | | |
|------|-------------------------------|-----------------|
| 2.1. | Löschfahrzeug LF 16/12 | 133 Euro/Stunde |
| 2.2. | Löschfahrzeug LF 8/6 | 104 Euro/Stunde |
| 2.3. | Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 | 96 Euro/Stunde |
| 2.4. | Rüst- und Gerätewagen RW 1 | 117 Euro/Stunde |
| 2.5. | Gerätewagen Gefahrgut GWG | 125 Euro/Stunde |
| 2.6. | Drehleiter DLK 23/12 | 280 Euro/Stunde |
| 2.7. | Kleinlöschfahrzeug KLF-Th | 36 Euro/Stunde |
| 2.8. | Einsatzleitwagen ELW-1 | 30 Euro/Stunde |
| 2.9. | Mannschaftstransportwagen MTW | 30 Euro/Stunde |

3. Einsatz oder Ausleihe von sonstigen Geräten

- | | | |
|------|-----------------------------------|----------------|
| 3.1. | Schlauchtransportanhänger | 20 Euro/Stunde |
| 3.2. | Hänger (technische Hilfeleistung) | 20 Euro/Stunde |
| 3.3. | Pulverlöschgerät | 20 Euro/Stunde |
| 3.4. | Kübelspritze | 5 Euro/Stunde |
| | | 30 Euro/Tag |
| 3.5. | Druckschläuche | 3 Euro/Stunde |
| | | 20 Euro/Tag |

4. Inanspruchnahme von Überprüfungen und Dienstleistungen

- | | | |
|------|--|--------|
| 4.1. | Waschen, Prüfen und Trocknen eines Druckschlauches | 6 Euro |
| 4.2. | Einbinden einer Kupplungshälfte | 3 Euro |
| 4.3. | Einbinden einer Hülse | 3 Euro |
| 4.4. | Füllen einer Atemschutzflasche | 5 Euro |

5. Inanspruchnahme von Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

- 5.1. Stellung eines Fahrzeuges bei Brand-
sicherheitswachen 100 Euro/Tag

6. Besondere Leistungen

- 6.1. Öffnen von Türen; Abstellen von Wasser-
leitungen 25 Euro
- 6.2. Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz
der Feuerwehr (Technik und Personal) bei
Missbrauch von Notrufen oder anderer miss-
bräuchlicher Alarmierung bzw. bei fehlerhafter
Bedienung von automatischen Brandwarn-
und Meldeanlagen erfolgt nach Maßgaben der
Abschnitte 1 und 2.
- 6.3. Einsätze von Technik und Personal zu anderen
Hilfeleistungen werden ebenfalls nach Maßgabe
der Abschnitte 1 und 2 berechnet.

7. Verbrauchsstoffe

Verbrauchsstoffe, wie z. B. Ölbindemittel, Schaum-
bildner, Löschpulver u. ä., werden zum Einkaufs-
preis einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich
10 % Verwaltungskosten berechnet.

8. Kilometerkosten

Gebühr pro gefahrenen Kilometer 1 Euro

Anlage

zum Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Orla

Freiwillige Leistungen

Die Berechnung der Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Neustadt an der Orla, unterschieden nach:

1. Personalgebühren
2. Streckengebühren
3. Ausrückestundengebühren
4. Arbeitsstundengebühren
5. Geräteüberlassungengebühren
6. Gebühren für sonstige Leitungen,

erfolgt analog des Verzeichnisses der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Orla.